

VERFAHRENSVERMERKE zur Änderung vom 15.12.88

Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 BauGB

beschlossen am ... 08.11.1984

ortsübliche Bekanntmachung am ... 17.11.1984

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

innerhalb der Frist vom bis

Informationsveranstaltung 15.06.1988

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

von .. 06.07.88 .. bis .. 07.09.88 ..

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschuß gem. § 3 Abs. 2 BauGB

am 13.10.1988

Öffentliche Auslegung bekannt gemacht

am 22.10.1988

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom .. 31.10.88 bis .. 02.12.88

Als Satzung gem. § 10 BauGB, § 73 LBO und § 4 GemO

vom Gemeinderat beschlossen am .. 15.12.88

Angezeigt gem. § 11 BauGB beim Landratsamt

am 17.01.89

Rechtsverletzung nicht geltend gemacht gem. § 11 BauGB vom

Landratsamt d. Erlass AZ: 31/4-621.41 vom .. 14.2.89 ..

In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch ortsübliche Bekannt-

machung der Durchführung des Anzeigeverfahrens
im ... Gemeindehofen am .. 25.02.89 (25.02.89)

Ausgefertigt: Dettingen, den .. 24.02.1989 (24.02.89)



[Handwritten signature]

Bürgermeister

Gez: 31/4-621.41-ma/4pr

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Reutlingen, den 14. Feb. 1989

- Bauamt



[Handwritten signature]
Maisack

**Deckblatt zur Änderung des Bebauungsplanes Gweidach -östlicher Teil
(planungsrechtliche Festsetzungen)**

1.31 Stellung der Gebäude (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus der Pfeilrichtungsangabe innerhalb der überbaubaren Flächen im Lageplan.

1.32 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im westlichen Planbereich (s. Einz. im Bebauungsplan) 1.500 qm und im östlichen Plangebiet 10.000 qm.

"Innerhalb der Baugrundstücke besteht ein allgemeines Pflanzgebot für großkronige Bäume; dabei wird pro angefangener 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 solcher Baum vorgeschrieben".

Ausgefertigt:
Dettingen/Erms, den 13.10.1988

Bürgermeister

